

Auch Zeugen dürfen eingreifen

Rechtsanwalt Schwarzer erläutert die Regeln, die für Notwehr gelten

Die Täter waren beim Überfall auf die „Goldstube“ am Montag am Viktualienmarkt äußerst brutal vorgegangen: Einer von ihnen trug eine scharfe Schusswaffe, der andere einen Vorschlaghammer, mit dem er im Gerangel dem Ladenbesitzer zweimal auf den Rücken schlug und ihn schwer verletzte. Die Täter flüchteten, der Sohn des Inhabers, der den Vorschlaghammer greifen konnte, setzte ihnen nach und brachte einen der Männer mit einem Hammerschlag in den Rücken zur Strecke. Ein klassischer Fall von Notwehr? Andreas Schwarzer, Fachanwalt für Strafrecht in München, spricht über juristische Grenzen und das Recht zur Selbsthilfe.

SZ: Ein Räuber, der schwer verletzt im Krankenhaus landet, weil das vermeintliche Opfer zurückschlägt, ist nicht alltäglich. Inwieweit darf ich mich wehren, wenn ich überfallen werde?

Andreas Schwarzer: Jeder Mensch darf die gebotene Abwehr leisten. Polizisten haben allgemein Sonderrechte, aber Jedermann hat das Recht, sich gegen Angriffe zu wehren und auf frischer Tat betroffene Straftäter festzunehmen. Im Gesetz heißt es: Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Ich darf also jemanden verfolgen und ihn festhalten?

Ja. Wenn Sie beispielsweise Zeuge einer Gewalttat werden, dürfen sie den Täter verfolgen und festnehmen. Das gehört zum sogenannten Jedermannsrecht. Ladendetektive etwa haben auch nicht mehr Rechte als Sie und ich. Auch sie verfolgen Diebe, halten sie fest und übergeben sie dann später der Polizei.

Und wenn sich der Festgehaltene dagegen wehrt?



Andreas Schwarzer erhielt 1991 seine Zulassung als Rechtsanwalt, seit 1995 führt er eine eigene Kanzlei als „Fachanwalt für Strafrecht“. Sein Fachgebiet sind Verteidigungen bei Vermögens- oder Kapitaldelikten. FOTO: GÜNTHER REGER

Dann dürfen Sie alles machen, was erforderlich ist, um ihn weiter festzuhalten. Natürlich wäre es nicht verhältnismäßig, wenn Sie in so einem Fall ein Messer ziehen und den Festgehaltenen damit verletzen.

Spielt es bei der Einschätzung der Notwehr eine Rolle, was der Täter zuvor getan hat?

Natürlich. Hat das Opfer die Situation zuvor als bedrohlich empfunden, war der Täter übermäßig brutal? Das alles spielt eine Rolle bei der Einschätzung, ob man von Notwehr oder einer Überschreitung der Notwehr auszugehen hat. Eine Überschreitung der Notwehr wird auch nicht bestraft, wenn man aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelt.

Also summa summarum könnte man sagen, dass ein einfacher Kaugummidiestahl keinen Hammerwurf rechtfertigt?

So in etwa. Wobei es in den Zwanzigerjahren tatsächlich so einen Fall gab, wo ein Mann einen Nachbarsjungen angeschossen hat, als dieser Kirschen geklaut hat. Der Mann wurde nicht verurteilt. Dieser Fall würde heute wohl anders gesehen werden.